

Bayer. Landesanstalt für
Landwirtschaftl. Maschinenwesen
805 Weihenstephan-Weiden
Vollzugsamt 13

1927
19304

SATZUNGEN^v

der

Bayerischen Landesanstalt

für

landwirtschaftliches Maschinenwesen

Weihenstephan bei München

§ 1.

Landbedenkamt

Hochministerium
Die Bayerische Landesanstalt für landwirtschaftliches Maschinenwesen Weihenstephan ist eine staatliche Einrichtung; sie bildet einen Bestandteil der Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und untersteht wie die übrigen Hochschulinstitute dienstaufsichtlich unmittelbar dem Rektor der Hochschule, mittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Landesanstalt ist zugleich ein Lehr- und Forschungsinstitut der Hochschule. In Fragen, die sich auf die Förderung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens beziehen, tritt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft ins Benehmen, das auch seinerseits Wünsche und Anregungen in dieser Richtung äussern kann.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt als Vorstand obliegt dem jeweiligen Professor für landwirtschaftliches Maschinenwesen an der Hochschule Weihenstephan. Neben ihm wirkt an der Anstalt das erforderliche wissenschaftlich und technisch vorgebildete Personal.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Anstalt in Bezug auf die Förderung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in Bayern ist der Anstalt ein Beirat beigegeben, bestehend aus: Vertretern der Staatsministerien für Unter-

richt und Kultus und für Landwirtschaft, der Berufsvertretung der Landwirtschaft, ~~des bayerischen Ausschusses für Technik und Landwirtschaft, ferner der Maschinenindustrie und des Maschinenhandels, dem Rektor der Hochschule und dem Professor für landwirtschaftliche Maschinenkunde an der Technischen Hochschule München.~~ Die Mitglieder des Beirates, die ihm nicht durch ihre Dienststellung ohne weiteres angehören, werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft berufen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Der Beirat wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Bedarf einberufen.

Zu den Maschinenprüfungen können in besonderen Fällen Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule sowie die Betriebsleiter der mit dieser verbundenen Betriebe und Anstalten beigezogen werden.

§ 2.

Die Landesanstalt hat den Zweck, einerseits die Kenntnis der sachgemässen Anlage, Behandlung und Unterhaltung ^{von landwirtschaftlichen Inventar} ~~des landwirtschaftlichen Maschineninventars~~ im Lande zu verbreiten sowie betriebsfertige neue und wesentlich verbesserte ältere Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen für den Landwirtschaftsbetrieb auf ihre praktische Brauchbarkeit zu prüfen, andererseits die staatlichen Landwirtschaftsstellen und landwirtschaftlichen Lehranstalten, im besonderen aber die bayerischen Landwirte sowie ihre Vertretungen in allen auf das Maschinenwesen bezüglichen Fragen zu beraten.

Begutachtungen von Maschinen erfolgen nur insoweit, als diese einer Gebrauchsprüfung unterzogen werden können.

§ 3.

Der Landesanstalt stehen zur Verfügung:

1. eine Prüfungshalle mit entsprechenden Präzisionsmessinstrumenten zur technischen Untersuchung von landwirtschaftlichen Arbeits- und Kraftmaschinen;
2. eine Werkstatt mit Maschinen zur Bearbeitung von Holz und Eisen, die auch der Abhaltung von praktischen Maschinenlehrcursen dient;
3. die Grundstücke, Stallungen, Scheunen und Speicherräume des Staatsgütes Weihenstephan zur Prüfung landwirtschaftlicher Maschinen im praktischen Betrieb;
4. eine Sammlung der einschlägigen Literatur, sowie von Maschinen, Geräten und Modellen.

§ 4.

Die staatlichen Stellen und die praktische Landwirtschaft werden durch Veröffentlichungen, Vorträge sowie durch schriftliche und mündliche Auskunftserteilung beraten; die Beratung ist im allgemeinen kostenlos; nur soweit die Beratung lediglich im Geschäftsinteresse des Anfragenden erfolgt oder aussergewöhnlichen Zeitaufwand erfordert, kann eine angemessene Entschädigung nach Massgabe der erwachsenen Arbeit verlangt werden.

§ 5.

Maschinen werden soweit möglich am Sitze der Anstalt geprüft. Nur wenn besondere Verhältnisse vor-

liegen, kann die Prüfung auch auswärts vorgenommen werden.

Bei Maschinenprüfungen und -Vorführungen von besonderer allgemeiner Bedeutung kann der Vorstand einschlägige Fachvertreter der Hochschule, den Leiter des betr. praktischen Betriebes der Hochschule, sowie Vertreter der praktischen Landwirtschaft beiziehen. Letztere werden für je zwei Jahre von der Landesbauernkammer benannt. Mit dem Vorstände der Anstalt und dem technischen Betriebsleiter bilden die genannten Teilnehmer eine Kommission, deren Vorsitzender der Vorstand der Landesanstalt ist. Die Niederschriften über die Veranstaltungen sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6.

Die zu prüfenden Maschinen werden bereitgestellt:

1. durch Ueberweisung seitens staatlicher Stellen oder seitens ausübender Landwirte und landwirtschaftlicher Körperschaften;
2. durch Einsendung seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler;
3. durch Ausschreibung von Wettbewerben;
4. seitens der Anstalt durch Beschaffung von Maschinen, deren Einführung im Lande wünschenswert erscheint.

Anmeldungen zu den Prüfungen sind unter Angabe des Preises der Gegenstände an die Landesanstalt zu richten, deren Vorstand über die Zulassung entscheidet.

Die Maschinen usw. werden, sofern sich dies nach ihrer Art bewerkstelligen lässt, im Betrieb geprüft. Der Vorstand bestimmt, ob das durch einmalige Probe ge-

wonnene Urteil endgültig ist, oder ob eine Dauerprobe angeschlossen werden soll.

§ 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf Leistungsfähigkeit nach Menge und Güte, Handlichkeit, Kraftbedarf, technische Ausführung, Haltbarkeit, Betriebskosten und Preiswürdigkeit.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens bleibt der Landesanstalt überlassen, doch kann der Einsender besondere Wünsche für die Prüfung geltend machen.

Die Anstalt kann verlangen, dass der Auftraggeber bei der Prüfung anwesend ist und erforderlichenfalls die Maschine im Betrieb vorführt.

Die Prüfungsergebnisse können in geeigneten Veröffentlichungen bekanntgegeben werden.

An- und Rücktransport der Prüfungsgegenstände bis zum Gebäude der Landesanstalt gehen auf Kosten und Gefahr der Einsender. Die Anstalt haftet für keinerlei Beschädigung oder Verlust der Gegenstände, insbesondere obliegt die Versicherung gegen Feuers- und Einbruchgefahr dem Auftraggeber.

§ 8.

Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an die Kassa der Hochschule Weihenstephan, Postscheck-Konto München No. 13 804, einzuzahlen; sie beträgt:
für Gegenstände im Einzelverkaufspreis

				bis RM 50:	RM 10.—
von RM	50.—	bis RM	100:	RM	15.—
„	„	101.—	„	„	20—40.—
			300:	„	

von <i>RM</i>	301.—	bis <i>RM</i>	500:	<i>RM</i>	40—60.—
„	501.—	„	800:	„	60—80.—
„	801.—	„	1200:	„	80—120.—
„	1201.—	„	2000:	„	120—160.—
„	2001.—	„	3000:	„	160—240.—
„	3001.—	„	5000:	„	240—350.—
„	5001.—	„	7500:	„	350—450.—
„	7501.—	„	10 000:	„	450—500.—
„	10001.—	„	20 000:	„	500—700.—

Wegen der Berechnung von besonderen Kosten, die durch die Aufstellung der Prüfungsgegenstände, die sonstige Vorbereitung und ihren Betrieb erwachsen, bleiben Abmachungen mit den Einsendern von Fall zu Fall vorbehalten.

Sind Prüfungen auswärts vorzunehmen, so sind noch die dem Prüfungspersonale zustehenden Aufwandsentschädigungen zu ersetzen.

Bei Zuziehung einer Prüfungskommission nach § 5 erhalten die von auswärts beigezogenen Mitglieder Aufwandsentschädigungen (nach den Sätzen für Staatsbeamte der Entschädigungsstufe III), die gleichfalls der Auftraggeber zu tragen hat.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise von vorstehenden Gebührensätzen abgewichen werden.

§ 9.

Zur Gewinnung von Erfahrungen und im Interesse der Verbreitung guter Maschinen hält die Landesanstalt bei geeigneten Gelegenheiten (landwirtschaftlichen Versammlungen und Ausstellungen) im Benehmen mit ein-

schlägigen Firmen Vorführungen von erprobten Maschinen und Geräten ab.

§ 10.

Die Landesanstalt veranstaltet alljährlich praktische Maschinenlehrcurse für Landwirte, landwirtschaftliches Personal und Gutsschmiede, in denen besonders auf Behandlung, Zerlegung und Instandhaltung von landwirtschaftlichen Maschinen usw. Gewicht gelegt wird. Zur Deckung der Unkosten (Postgebühren, Unfallversicherung, Abnutzung usw.) wird eine jeweils festzusetzende Gebühr erhoben. Ueber den Besuch des Kurses erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung.

§ 11.

Die der Anstalt angegliederte Werkstätte dient in erster Linie zur Herstellung von Prüfungseinrichtungen und als Lehrwerkstätte; in zweiter Linie kann, soweit dies der Betrieb der Anstalt zulässt, auch die Instandhaltung der Maschinen des Staatsgutes sowie sonstiger Betriebe der Hochschule und anderer staatlicher Betriebe übernommen werden.